

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-276/22 – 1

Rechtssache C-276/22

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

22. April 2022

Vorlegendes Gericht:

Corte suprema di cassazione (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

11. April 2022

Kassationsbeschwerdeführerinnen:

Edil Work 2 S.r.l.

S.T. S.r.l.

Kassationsbeschwerdegegnerin:

STE S.a.r.l.

... [nicht übersetzt]

**CORTE SUPREMA DI CASSAZIONE [KASSATIONSGERICHTSHOF,
ITALIEN]**

SECONDA SEZIONE CIVILE [ZWEITE ZIVILKAMMER]

... [nicht übersetzt] [Zusammensetzung des Spruchkörpers]

ZWISCHENENTSCHEIDUNG

In dem Kassationsbeschwerdeverfahren ... [nicht übersetzt]

EDIL WORK 2 SRL ... [nicht übersetzt] und S.T. SRL ... [nicht übersetzt]

– *Kassationsbeschwerdeführerinnen* –

gegen

STE SARL ... [*nicht übersetzt*]

– *Kassationsbeschwerdegegnerin* –

gegen

CM

– *andere Beteiligte* –

gegen das Urteil Nr. 8288/2018 der CORTE D'APPELLO di ROMA [BERUFUNGSGERICHT ROM, ITALIEN] ... [*nicht übersetzt*].

... [*nicht übersetzt*] [*Entscheidungsformel*]

Sachverhalt und Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits

- 1 Im Jahr 2004 änderte die ausschließlich aus dem Immobilienkomplex „Castello di Tor Crescenza“ in Rom bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung (società a responsabilità limitata, im Folgenden: s.r.l.) Agricola Torcrescenza ihren Firmennamen in STA s.r.l. und verlegte ihren Sitz in das Großherzogtum Luxemburg, wo sie eine Änderung des Firmennamens in STE s.a.r.l. vornahm.
- 2 Im Jahr 2010 fand eine außerordentliche Gesellschafterversammlung in Luxemburg statt, auf der S.B. zur Alleingeschäftsführerin (*gérante*) ernannt wurde. S.B. ernannte bei dieser Gelegenheit F.F., eine nicht mit der Gesellschaft verbundene Person, zu ihrem Generalbevollmächtigten und erteilte ihr Vollmacht, „im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft alle erforderlichen Handlungen und Geschäfte umfassend und unbeschränkt, jedoch stets im Rahmen des Gesellschaftszwecks“ vorzunehmen.
- 3 Im Jahr 2012 übertrug der Bevollmächtigte F.F. das Castello di Tor Crescenza an die italienische Gesellschaft ST s.r.l., die sich zunächst in einem Vorvertrag verpflichtete, es an M.M. zu verkaufen, und es danach an die italienische Gesellschaft Edil Work 2 s.r.l. übertrug.
- 4 Im Jahr 2013 erhob die STE s.a.r.l. vor dem Tribunale di Roma (Gericht Rom, Italien) Klage gegen die ST s.r.l. und die Edil Work 2 s.r.l. und beantragte die Feststellung, dass die beiden Verträge zur Einbringung als Sacheinlage aufgrund der Unwirksamkeit der Bevollmächtigung von F.F. durch die Geschäftsführerin der klagenden Gesellschaft nichtig seien. Das Tribunale di Roma hat, ohne sich zum anwendbaren Recht zu äußern, die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass F.F. wirksam bevollmächtigt worden sei.

- 5 Die Corte d'appello di Roma (Appellationshof Rom, Italien) hat der Klage in zweiter Instanz stattgegeben. Sie bejahte zunächst die Anwendung des italienischen Rechts, da nach Art. 25 des Gesetzes über das Internationale Privatrecht (im Folgenden auch: Gesetz 218/1995) italienisches Recht anwendbar sei, wenn sich der „Hauptgeschäftszweck“ der Gesellschaft in Italien befinde. Im Fall der STE s.a.r.l. sei unbestritten, dass sich der Hauptgeschäftszweck in Italien befinde, da die Anlage von Castello di Tor Crescenza „das alleinige und gesamte Vermögen“ der Gesellschaft darstelle. Die Übertragung von (räumlich und inhaltlich) unbeschränkten Geschäftsführungsbefugnissen an Dritte wie F.F. verstoße daher gegen Art. 2381 Abs. 2 des Codice civile (italienisches Zivilgesetzbuch), wonach der Verwaltungsrat der Gesellschaft die eigenen Aufgaben nur an Mitglieder aus seiner Mitte übertragen könne. Die Corte d'appello di Roma erklärte daher die Bevollmächtigung von F.F. durch die Geschäftsführerin der Gesellschaft für nichtig und infolgedessen die beiden Einbringungen des Castello di Tor Crescenza als Sacheinlage in die beiden beklagten Gesellschaften für unwirksam.
- 6 Die Edil Work 2 s.r.l. und die ST s.r.l. haben hiergegen Kassationsbeschwerde beim vorliegenden Gericht eingelegt. Sie bestreiten vor allem die Anwendbarkeit von Art. 25 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes 218/1995 mit der Begründung, 'das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, dass die Bedeutung und der Anwendungsbereich dieser Regelung durch das Unionsrecht, das deren Nichtanwendung bei einer mit ihm unvereinbaren Auslegung verlange, grundlegend eingeschränkt worden seien.
- 7 Die STE s.a.r.l., die Kassationsbeschwerdegegnerin, tritt der Kassationsbeschwerde entgegen und weist insbesondere darauf hin, dass die Wirksamkeit der F.F. erteilten Vollmacht und die Gültigkeit der späteren Einbringungen als Sacheinlage in die klagenden Gesellschaften anhand des italienischen Rechts zu prüfen seien, ohne dass das Unionsrecht sich auf die Auslegung auswirke, da sich der Hauptgeschäftszweck der Gesellschaft in Italien befinde.

Maßgebliche Bestimmungen des nationalen Rechts

- 8 Die in erster Linie einschlägige nationale Bestimmung ist Art. 25 des Gesetzes 218/1995 [Legge 31 maggio 1995, n° 218, Riforma del sistema italiano di diritto internazionale privato (Gesetz vom 31. Mai 1995 Nr. 128. Reform des italienischen Systems des Internationalen Privatrechts), Gazzetta Ufficiale 3 giugno 1995, n. 128]. Art. 25 („Gesellschaften und andere Körperschaften“) lautet:

„(1) Gesellschaften, Vereine, Stiftungen und alle anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder des bürgerlichen Rechts, selbst ohne gesellschaftsrechtlichen Charakter, unterliegen dem Recht des Staates, in dem das Verfahren zu ihrer Gründung abgeschlossen worden ist. Es gilt jedoch

italienisches Recht, wenn sich der Verwaltungssitz in Italien befindet oder wenn dort der Hauptgeschäftszweck dieser juristischen Personen verwirklicht wird.

(2) Das Gesetz über juristische Personen regelt insbesondere a) die Rechtsnatur; b) den Namen oder die Firmenbezeichnung; c) die Gründung, die Umwandlung und die Löschung; d) die Rechtsfähigkeit; e) die Bildung, die Befugnisse und die Arbeitsweise der Organe; f) die Vertretung der juristischen Person; g) die Modalitäten für den Erwerb und den Verlust der Gesellschaftereigenschaft und die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte und Pflichten; h) die Haftung für die Verbindlichkeiten der juristischen Person; i) die Konsequenzen bei Verstößen gegen das Gesetz oder den Gründungsakt.

(3) Die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes in einen anderen Staat und der Zusammenschluss von Körperschaften mit Sitz in verschiedenen Staaten ist nur dann wirksam, wenn sie im Einklang mit den Rechtsvorschriften der betroffenen Staaten erfolgt.“

- 9 Eine weitere einschlägige nationale Bestimmung ist Art. 2507 des Codice civile zu Beginn des [11.] Abschnitts („Im Ausland gegründete Gesellschaften“), wonach „[d]ie Auslegung und Anwendung der in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen ... auf der Grundlage der Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaft [erfolgt]“.

Maßgebliche Bestimmungen des Unionsrechts

- 10 Im Hinblick auf das Unionsrecht sind die Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit, insbesondere die Art. 49 und 54 AEUV, von Bedeutung.

- 11 Art. 49 AEUV lautet:

„Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.“

- 12 Art. 54 AEUV sieht vor:

„Für die Anwendung dieses Kapitels stehen die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre

Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Union haben, den natürlichen Personen gleich, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind.

Als Gesellschaften gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.“

Maßgebliche Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

- 13 Es existiert eine umfangreiche Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Frage der Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften.
- 14 Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Ersuchen wird insbesondere auf folgende Rechtsprechung hingewiesen:
 - Urteil vom 27. September 1988, Daily Mail (81/87, EU:C:1988:456);
 - Urteil vom 9. März 1999, Centros (C-212/97, EU:C:1999:126);
 - Urteil vom 5. November 2002, Überseering (C-208/00, EU:C:2002:632);
 - Urteil vom 30. September 2003, Inspire Art (C-167/01, EU:C:2003:512);
 - Urteil vom 13. Dezember 2005, SEVIC Systems (C-411/03, EU:C:2005:762);
 - Urteil vom 12. September 2006, Cadbury Schweppes (C-196/04, EU:C:2006:544);
 - Urteil vom 16. Dezember 2008, Cartesio (C-210/06, EU:C:2008:723);
 - Urteil vom 29. November 2011, National Grid Indus (C-371/10, EU:C:2011:785);
 - Urteil vom 12. Juli 2012, VALE (C-378/10, EU:C:2012:440);
 - Urteil vom 25. Oktober 2017, Polbud (C-106/16, EU:C:2017:804).
- 15 Unter diesen Urteilen ist das Urteil Polbud von besonderer Bedeutung für den vorliegenden Fall. In dem vor dem Gerichtshof der Europäischen Union verhandelten Fall wurde einer polnischen Gesellschaft, die nur ihren satzungsmäßigen Sitz nach Luxemburg verlegen wollte, um den Anwendungsbereich des luxemburgischen Rechts zu eröffnen, ohne ihre Rechtspersönlichkeit zu verlieren, bei der Einreichung ihres Antrags auf Löschung im Handelsregister vorgeworfen, dass sie keine Unterlagen über die Liquidation vorgelegt habe. Der polnische Oberste Gerichtshof, den Polbud nach Abweisung ihres Löschantrags in zwei Instanzen angerufen hatte, hat dem Gerichtshof zunächst die Frage vorgelegt, ob die Niederlassungsfreiheit auf die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats anwendbar ist, mit

dem Zweck, diese Gesellschaft ohne Verlegung ihres tatsächlichen Sitzes in eine dem Recht dieses zweiten Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft umzuwandeln.

- 16 Der Gerichtshof hat entschieden, dass ein Sachverhalt, bei dem eine nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete Gesellschaft eine Umwandlung in eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft unter Beachtung des in diesem anderen Mitgliedstaat für die Verbundenheit einer Gesellschaft mit seiner nationalen Rechtsordnung zu erfüllenden Kriteriums vornehmen will, unter die Niederlassungsfreiheit fällt, selbst wenn diese Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit im Wesentlichen oder ausschließlich im ersten Mitgliedstaat ausüben soll (siehe Rn. 34, 38 und 44 des Polbud-Urteils).

Kurze Erläuterung der Begründung der Vorlage

- 17 Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine ursprünglich nach italienischem Recht gegründete Kapitalgesellschaft (d. h. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung), die im Handelsregister gelöscht wurde und, umgewandelt in eine luxemburgische Gesellschaft, ihren Sitz nach Luxemburg verlegt hat, wobei sie ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Italien beibehalten hat.
- 18 Der tatsächliche und rechtliche Kontext ist ein anderer als der, der dem Polbud-Urteil zugrunde lag. Im vorliegenden Fall, handelt es sich, genau wie in der Rechtssache Polbud, um eine Gesellschaft, die beschließt, ihren Sitz nach Luxemburg zu verlegen, ihren Tätigkeitsschwerpunkt jedoch in ihrem Herkunftsmitgliedstaat beibehält.
- 19 ... [nicht übersetzt] [Vom vorlegenden Gericht als nicht relevant erachteter Aspekt]
- 20 Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes über das Internationale Privatrecht (siehe oben, Rn. 8) sieht vor, dass „[d]ie Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes in einen anderen Staat und der Zusammenschluss von Körperschaften mit Sitz in verschiedenen Staaten nur dann wirksam ist, wenn sie im Einklang mit den Rechtsvorschriften der betroffenen Staaten erfolgt“. Die Bestimmung erkennt daher die Verlegung des eingetragenen Sitzes unter der Voraussetzung an, dass die Verlegung nicht nur nach der Zielrechtsordnung, sondern nach allen beteiligten Rechtsordnungen wirksam ist. Nach der italienischen Rechtsprechung hat die Verlegung nicht zur Folge, dass mit der Löschung der Gesellschaft im italienischen Handelsregister die Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft erlischt ... [nicht übersetzt] [nationale Rechtsprechung].
- 21 Die Rechtssache wirft die Frage auf, welches Recht auf eine Gesellschaft anwendbar ist, die ihren Sitz in einen Mitgliedstaat der Union verlegt hat, ihren Tätigkeitsschwerpunkt jedoch in ihrem Herkunftsmitgliedstaat beibehalten hat.
- 22 Zweifelhaft ist insbesondere, ob die Übertragung von Geschäftsführungsbefugnissen durch die Geschäftsführerin auf einen Dritten nach

dem Recht des Niederlassungsstaats, in dem die Gesellschaft ihren derzeitigen Sitz hat, oder nach dem Recht des Herkunftsstaats, in dem der Tätigkeitsschwerpunkt der Gesellschaft verblieben ist, zu beurteilen ist.

- 23 ... [nicht übersetzt] [Bezugnahme auf die Rn. 5 und 8]
- 24 Art. 25 Abs. 1 Satz 1 nennt als Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des auf die Gesellschaft anzuwendenden Rechts den Ort, an dem der Gründungsvorgang seinen Abschluss gefunden hat, und folgt damit der sogenannten Gründungstheorie. In Art. 25 Abs. 2 wird dann anhand einer nicht erschöpfenden, sondern lediglich beispielhaften Aufzählung (siehe oben, Rn. 8) der Anwendungsbereich der Bestimmung umrissen, wobei letztlich sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Entstehung, den Eigenschaften, der Organisationsstruktur und der Arbeitsweise der Gesellschaft im Innen- und Außenverhältnis dem Recht des Gründungsorts unterliegen.
- 25 Art. 25 Abs. 1 Satz 2 enthält jedoch ein Korrektiv zur Gründungstheorie und dehnt das italienische Recht auf Gesellschaften aus, die zwar im Gebiet eines anderen Staates gegründet wurden, den „Verwaltungssitz“ oder den „Hauptgeschäftszweck“ ihrer Tätigkeit aber in Italien haben.
- 26 Das Berichtigungskriterium des Hauptgeschäftszwecks der Gesellschaft wurde im vorliegenden Fall vom Berufungsgericht für anwendbar gehalten, daher beurteilte es die Bevollmächtigung von F.F. durch die Geschäftsführerin nach italienischem Gesellschaftsrecht und dessen Anwendung in der Rechtsprechung.
- 27 Konkret ist die Bevollmächtigung von F.F. auf einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung der Gesellschaft STE s.a.r.l. in Luxemburg erfolgt; unter Nutzung dieser Vollmacht übertrug F.F. den Immobilienkomplex und damit den Tätigkeitsschwerpunkt der Gesellschaft mittels eines Rechtsakts, der in diesem Fall in Italien stattfand (die Übertragung erfolgte im Rahmen einer Gesellschafterversammlung der italienischen Gesellschaft S.T. s.r.l.).
- 28 Die Vereinbarkeit von Art. 25 Abs. 1 Satz 2 mit der Gesellschaften garantierten Niederlassungsfreiheit wurde von den klagenden Gesellschaften in dem beim vorliegenden Gericht anhängigen Verfahren bestritten.
- 29 Bei der Prüfung der Vorlagefrage sollten nach Ansicht des Kollegiums die folgenden Überlegungen berücksichtigt werden:
- 30 Der Gerichtshof der Europäischen Union (vgl. die unter Rn. 14 angeführten Urteile) hat die Niederlassungsfreiheit dahin ausgelegt, dass diese den Anspruch einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft auf Umwandlung in eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft umfasst, soweit die Voraussetzungen des Rechts jenes anderen Mitgliedstaats eingehalten sind und insbesondere das Kriterium erfüllt ist, das in diesem anderen Mitgliedstaat für die Verbundenheit einer Gesellschaft mit seiner nationalen Rechtsordnung erforderlich ist.

- 31 Mangels Vereinheitlichung im Unionsrecht fällt die Definition der Anknüpfung, die für das auf eine Gesellschaft anwendbare nationale Recht maßgeblich ist, gemäß Art. 54 AEUV in die Zuständigkeit jedes einzelnen Mitgliedstaats. Nach Art. 54 AEUV werden der satzungsmäßige Sitz, die Hauptverwaltung und die Hauptniederlassung einer Gesellschaft als Anknüpfungspunkte gleichgestellt (siehe drunter Erwägungsgrund der Richtlinie (EU) 2019/2121 vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen ABl. L 321 vom 12. Dezember 2019).
- 32 Der Rechtsprechung des Gerichtshofs zufolge (vgl. Urteil Polbud, Rn. 44) schließt folglich der Umstand, dass nur der satzungsmäßige Sitz, und nicht die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung, verlegt wurde, als solcher die Anwendbarkeit der Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV nicht aus.
- 33 Es stellt sich daher die Frage, ob die Niederlassungsfreiheit dazu führt, dass die Gesellschaft, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Herkunftsstaat beibehalten hat, nicht nur in Bezug auf ihre Gründung, sondern auch in Bezug auf ihre Geschäftsführung, und zwar nicht nur im Innen-, sondern auch im Außenverhältnis, dem Recht des Zuzugstaats unterworfen wird, da im vorliegenden Fall die Geschäftsführungsbefugnisse einem Dritten übertragen wurden, der einen entscheidenden Einfluss auf die Tätigkeit der Gesellschaft hatte.
- 34 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass in Art. 49 Abs. 2 AEUV von der Niederlassungsfreiheit in Bezug auf die Gründung und Leitung von Gesellschaften die Rede ist und dass im zweiten Erwägungsgrund der oben genannten Richtlinie (EU) 2019/2121 vom 27. November 2019 hervorgehoben wird, dass die Niederlassungsfreiheit nicht nur die Gründung, sondern auch die Geschäftsführung von Gesellschaften nach den im Recht des Niederlassungsmitgliedstaats festgelegten Bedingungen umfasst; hingewiesen wird zudem auf Art. 1 der Richtlinie 2019/2121, in dem von „dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegende Kapitalgesellschaften“ die Rede ist (die Richtlinie wurde vom italienischen Gesetzgeber noch nicht umgesetzt; ein Gesetzentwurf zur Übertragung von Befugnissen an die Regierung liegt dem Parlament vor).
- 35 In Bezug auf das italienische Recht ist außerdem zu beachten, dass im Jahr 2003 mit der Reform des Gesellschaftsrechts durch das Decreto legislativo 6/2003 Art. 2507 des Codice civile am Anfang des Kapitels über die im Ausland gegründeten Gesellschaften eingefügt wurde (siehe oben Rn. 9), wonach nicht nur die Auslegung, sondern auch die Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels auf der Grundlage der Grundsätze des Unionsrechts erfolgt. ... *[nicht übersetzt]* *[Hinweise auf einschlägige Lehre]*
- 36 Im Ergebnis lassen sich im Unionsrecht Anhaltspunkte finden, wonach das Recht des Zuzugstaats, das auf die Gesellschaft anwendbar ist, die ihren Sitz in diesen

Staat verlegt hat, die Bestimmungen über ihre Arbeitsweise und ihre Geschäftsführung miteinschließt. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Maßnahme der Geschäftsführung der Gesellschaft mit Auswirkungen auf deren Geschäftstätigkeit in Italien und damit im Herkunftsstaat handelt, in dem die Gesellschaft ihre Rechtspersönlichkeit behalten hat, besteht nach Ansicht des Kollegiums Klärungsbedarf, ob die fragliche Maßnahme der Geschäftsführung statt anhand des luxemburgischen Rechts am Maßstab des italienischen Rechts und seiner Auslegung durch die Rechtsprechung zu beurteilen ist.

- 37 Trotz der inzwischen sehr umfangreichen Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften hält es das Kollegium daher für erforderlich, die Frage nach der Auslegung des Niederlassungsrechts von Gesellschaften, die sich im vorliegenden Verfahren stellt, dem Gerichtshof vorzulegen. Dies gilt gerade in Anbetracht der Tatsache, dass die Frage vor dem Kassationsgerichtshof aufgeworfen wurde, dessen Entscheidungen – von Ausnahmefällen abgesehen – nicht anfechtbar sind.

Vorlagefrage zur Vorabentscheidung durch den Gerichtshof

- 38 Im Ergebnis ist dem Gerichtshof somit gemäß Art. 267 AEUV folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Stehen die Art. 49 und 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem entgegen, dass ein Mitgliedstaat, in dem eine Gesellschaft (konkret eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung) ursprünglich gegründet wurde, auf diese die nationalen Bestimmungen über die Arbeitsweise und die Geschäftsführung der Gesellschaft anwendet, wenn die Gesellschaft, nachdem sie ihren Sitz verlegt und sich nach dem Recht des Zuzugmitgliedstaats neu gegründet hat, ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Wegzugmitgliedstaat behält und die in Rede stehende Maßnahme der Geschäftsführung sich maßgeblich auf die Tätigkeit der Gesellschaft auswirkt?

- 39 ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Entscheidungsformel]

Rom, ... [nicht übersetzt] 11. Januar 2022

... [nicht übersetzt]